



Merkblatt zur beruflichen Schweigepflicht von Gesundheitsfachpersonen

Stand Februar 2025

1. Wozu dient die berufliche Schweigepflicht?

Bei der beruflichen Schweigepflicht steht der Schutz der Geheimsphäre der Patientinnen und Patienten im Zentrum. Geschützt wird aber auch die Fachperson, da es zu ihrer persönlichen Freiheit gehört, dass sie über die erfahrenen Geheimnisse schweigen darf. Die Schweigepflicht stellt eine wichtige Grundlage dar für das Vertrauensverhältnis, welches zwischen behandelnder Fachperson und Patientin oder Patient besteht. Nur wer sich darauf verlassen kann, dass die anvertrauten Geheimnisse gewahrt werden, wird sich einer Fachperson wirklich voll anvertrauen und damit deren Arbeit erst ermöglichen.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Art. 321, Art. 321^{bis} Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0)
- Art. 40 Bst. f Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11)
- Art. 27 Bst. e Bundesgesetz über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG; SR 935.81)
- Art. 16 Bst. f Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG; SR 811.21)
- Art. 314c Abs. 2 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)
- Gesundheitsgesetz (GesG; GDB 810.1); Art. 39a und Art. 40

3. Wer untersteht der beruflichen Schweigepflicht?

3.1 Berufsgeheimnis nach Bundesrecht

Art. 321 StGB unterstellt folgende Personen mit einer Tätigkeit im Gesundheitswesen sowie ihre Hilfspersonen einem strafrechtlich geschützten Berufsgeheimnis:

- Ärztinnen und Ärzte
- Zahnärztinnen und Zahnärzte
- Chiropraktorinnen und Chiropraktoren
- Apothekerinnen und Apotheker
- Hebammen und Entbindungspfleger
- Psychologinnen und Psychologen
- Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner
- Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten
- Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten
- Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater
- Optometristinnen und Optometristen
- Osteopathinnen und Osteopathen

Bei Hilfspersonen handelt es sich um Personen, welche die Fachpersonen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unterstützen und dadurch Kenntnis von Geheimnissen von Patientinnen und Patienten erhalten (z.B. medizinische Praxisassistentinnen und -assistenten, Sekretärinnen und Sekretäre etc.).

Dieselben Berufsgruppen unterstehen auch nach MedBG, PsyG und GesBG der beruflichen Schweigepflicht.

3.2 Berufsgeheimnis nach kantonalem Recht

Art. 39a GesG hält fest, dass Personen, welche eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, und ihre Hilfspersonen über Geheimnisse, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit anvertraut worden sind, sowie über Wahrnehmungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit gemacht haben, zu schweigen haben. Hiervon ausgenommen sind im Zusammenhang mit der Behandlung und Pflege von Tieren stehende Tätigkeiten.

4. Was umfasst die berufliche Schweigepflicht?

Die Schweigepflicht umfasst alle Daten und Informationen, die Gesundheitsfachpersonen und ihre Hilfspersonen im Rahmen ihrer Tätigkeiten über Patientinnen und Patienten erheben bzw. erfahren. Bereits die Tatsache, dass zwischen einer Patientin oder einem Patienten und einer Gesundheitsfachperson ein Behandlungsverhältnis besteht, untersteht der Schweigepflicht. Die Schweigepflicht endet nicht mit dem Tod der Patientin oder des Patienten und auch nicht mit dem Ende der beruflichen Tätigkeit der Gesundheitsfachperson.

5. Wem gegenüber gilt die berufliche Schweigepflicht?

Die Schweigepflicht besteht grundsätzlich gegenüber allen, ausser gegenüber der Patientin oder dem Patienten.

5.1 Auskünfte an andere Gesundheitsfachpersonen

Grundsätzlich ist die Weitergabe von Informationen an andere Gesundheitsfachpersonen untersagt. Eine Ausnahme besteht jedoch, wenn eine Patientin oder ein Patient von einem Team, beispielsweise einem Ärzteteam, betreut wird. In solchen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass eine stillschweigende Einwilligung für den Informationsaustausch innerhalb des Teams oder an eine andere Gesundheitsfachperson, die ebenfalls Teil dieses Teams ist, vorliegt. Möchte eine Gesundheitsfachperson Informationen an eine externe Kollegin oder einen externen Kollegen weitergeben, ist hierfür die ausdrückliche Einwilligung des Patienten erforderlich. Dies gilt beispielsweise, wenn eine Ärztin eine Zweitmeinung einholen möchte.

5.2 Auskünfte an Angehörige

Auch gegenüber Angehörigen einer Patientin oder eines Patienten gilt die Schweigepflicht. Ist eine minderjährige Person noch nicht urteilsfähig, darf die gesetzliche Vertretung (meist die Eltern) informiert werden. Für die Urteilsfähigkeit gibt es keine bestimmte Altersgrenze, sie ist stets in Bezug auf den aktuellen Zeitpunkt und die aktuell in Frage stehende Behandlung zu beurteilen.

Ist eine volljährige Person urteilsunfähig (z.B. weil sie nicht ansprechbar ist oder aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht in der Lage ist, eine rechtsgültige Einwilligung zu erteilen), so ist abzuklären, ob sie in einer Patientenverfügung oder einem Vorsorgeauftrag geregelt hat, wer in diesem Fall informiert werden soll. Besteht kein solches Dokument, darf jene Person informiert werden, welche gemäss Art. 378 ZGB die Entscheidung über medizinische Massnahmen treffen soll.

5.3 Auskünfte an eigene Rechtsvertretung

Zieht eine der Schweigepflicht unterstehende Gesundheitsfachperson zur Wahrung ihrer eigenen Interessen (z.B. im Rahmen einer Haftpflichtstreitigkeit, eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens oder eines Strafverfahrens) eine Rechtsvertreterin oder einen Rechtsvertreter bei, so ist sie ohne Entbindung von der Schweigepflicht berechtigt, dieser bzw. diesem alle erforderlichen

Auskünfte zu erteilen und Einblick in die relevanten Dokumente zu verschaffen. Die Rechtsvertretung untersteht selbst der Schweigepflicht nach Art. 321 StGB.

Personen, die zur Geheimhaltung verpflichtet sind, sind vom Berufsgeheimnis gegenüber einer zur Eintreibung der Forderungen beauftragten Stelle und gegenüber den gesetzlich vorgesehenen Instanzen befreit, wenn sie Honorarforderungen aus dem Behandlungsverhältnis durchsetzen müssen (Art. 39a Abs. 2 Bst. d GesG).

6. Wann ist eine Weitergabe von Informationen durch Gesundheitsfachpersonen trotz Schweigepflicht möglich?

Der beruflichen Schweigepflicht unterstehende Personen dürfen nur in folgenden Fällen Informationen und Patientendaten weitergeben:

- Die Patientin oder der Patient hat eingewilligt (Ziff. 6.1) oder
- Das Gesetz sieht eine Meldepflicht bzw. ein Melderecht vor (Ziff. 6.2 und 6.3), oder
- Das Sicherheits- und Sozialdepartement heisst ein Gesuch um Entbindung von der Schweigepflicht gut (Ziff. 6.4).

6.1 Einwilligung der Patientin oder des Patienten

Eine der beruflichen Schweigepflicht unterstehende Gesundheitsfachperson muss grundsätzlich immer zuerst die betroffene Patientin oder den betroffenen Patienten um Einwilligung ersuchen, wenn sie Informationen weitergeben will. Eine gültige Einwilligung setzt Urteilsfähigkeit voraus. Bei urteilsunfähigen Personen kann die Einwilligung durch die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter erfolgen.

Die Einwilligung kann mündlich, schriftlich oder auch stillschweigend erfolgen. Es empfiehlt sich jedoch, die Einwilligung aus Beweisgründen schriftlich einzuholen. Die Formulierung sollte möglichst präzise bezeichnen, welche Gesundheitsfachperson gegenüber wem zu welchem Zweck vom Berufsgeheimnis entbunden wird. Pauschale Einwilligungserklärungen beispielsweise gegenüber allen gegenwärtigen und zukünftig behandelnden Ärzten sind ungültig, da sie gegen Art. 27 Abs. 2 ZGB verstossen.

6.2 Meldepflicht von Gesetzes wegen

Wenn das Gesetz eine Gesundheitsfachperson zu einer Meldung verpflichtet, ist weder die Einwilligung der Patientin oder des Patienten noch ein Gesuch an das Sicherheits- und Sozialdepartement zur Entbindung von der Schweigepflicht notwendig. Zu beachten sind insbesondere folgende Meldepflichten (keine abschliessende Aufzählung):

- Meldung aussergewöhnlicher Todesfälle an die Strafverfolgungsbehörden (Art. 40 Abs. 1 GesG)
- Meldung von Wahrnehmungen und Angaben, die auf eine erhebliche Gefährdung der Bevölkerung, insbesondere auf Verbrechen oder Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit an den Kantonsarzt bzw. die Kantonsärztin, an den Kantonstierarzt bzw. die Kantonstierärztin oder an den Kantonsapotheker bzw. die Kantonsapothekerin (Art. 40 Abs. 1 GesG)
- Meldung von Beobachtungen zu übertragbaren Krankheiten an die Kantonsärztin oder den Kantonsarzt sowie bei bestimmten Erregern zusätzlich direkt an das Bundesamt für Gesundheit (BAG) (Art. 12 Abs. 1 EpG)

6.3 Melderechte von Gesetzes wegen

In bestimmten Fällen räumt das Gesetz der Gesundheitsfachperson das Recht ein, selbst zu entscheiden, ob sie eine Meldung erstatten will oder nicht. Man spricht hierbei von Melderechten. Die Gesundheitsfachperson, die von ihrem gesetzlich verankerten Melderecht Gebrauch

macht, darf dies ungeachtet der beruflichen Schweigepflicht tun. Eine Einwilligung oder eine Entbindung sind in diesen Fällen nicht erforderlich. In der Praxis sind insbesondere folgende Melderechte von Interesse (keine abschliessende Aufzählung):

- Melderecht bei Gefährdung eines Kindes: Personen, die der beruflichen Schweigepflicht unterstehen, sind berechtigt, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Meldung zu machen, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint und die Meldung im Interesse des Kindes liegt. Kein Melderecht haben an die berufliche Schweigepflicht gebundene Hilfspersonen (Art. 314c ZGB).
- Melderecht bei bestimmten Straftaten: Personen, welche eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, sind berechtigt, Wahrnehmungen und personenbezogene Angaben, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben oder gegen die sexuelle Integrität schliessen lassen, den zuständigen Behörden (Strafverfolgungsbehörde, Kantonsarzt bzw. Kantonsärztin, Kantonstierarzt bzw. Kantonstierärztin oder Kantonsapotheker bzw. Kantonsapothekerin) zu melden (Art. 40 Abs. 3 GesG).
- Melderecht betreffend Fahreignung: Ärztinnen und Ärzte dürfen dem zuständigen Strassenverkehrsamt (in Obwalden und Nidwalden) Verkehrssicherheitszentrum) oder der Aufsichtsbehörde für Ärzte und Ärztinnen (in Obwalden: Sicherheits- und Sozialdepartement) ungeachtet der Schweigepflicht Personen melden, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes zur sicheren Führung von Motorfahrzeugen nicht (mehr) fähig sind (Art. 15d Abs. 1 Bst. e und Abs. 3 SVG).

6.4 Entbindung von der Schweigepflicht durch das zuständige Departement

Das [Formular](#) für das Gesuch um Entbindung von der Schweigepflicht finden sie auf der Website des Gesundheitsamts. Das SSD nimmt eine Interessenabwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse und dem Interesse an der Offenbarung der Patientengeheimnisse vor.

6.5 Spezialfall: Auskunft an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte

Die Schweigepflicht gilt grundsätzlich auch gegenüber Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft) und Gerichten.

Fachpersonen, die dem Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB unterstehen, haben zwar im Strafverfahren ein Zeugnisverweigerungsrecht. Sie sind jedoch zur Aussage verpflichtet, wenn sie einer Anzeigepflicht unterliegen oder von der betroffenen Person oder der Aufsichtsbehörde von der Schweigepflicht entbunden wurden (Art. 171 StPO).

Gesundheitsfachpersonen, die nicht unter die Schweigepflicht gemäss Art. 321 StGB fallen, sind zur Aussage verpflichtet. Die Verfahrensleitung kann sie jedoch von dieser Pflicht befreien, wenn sie glaubhaft darlegen können, dass das Interesse an der Geheimhaltung das Interesse an der Wahrheitsfindung im Strafverfahren überwiegt (Art. 173 Abs. 2 StPO).

7. Welches sind die Sanktionen bei Verletzung der beruflichen Schweigepflicht?

Wer Art. 321 StGB unterstellt ist und seine berufliche Schweigepflicht verletzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Wer eine berufliche Schweigepflicht verletzt, die nicht von Art. 321 StGB erfasst wird, wird mit Busse bis Fr. 50 000.- bestraft (Art. 77 Abs. 1 Bst. b GesG). Dasselbe gilt für Gesundheitsfachpersonen, die ihrer Melde- und Anzeigepflicht nicht nachkommen (Art. 77 Abs. 1 Bst. c GesG).

8. Adressen

Gesundheitsamt
St. Antonistrasse 4
6060 Sarnen
041 666 64 58
gesundheitsamt@ow.ch

Kantonsarzt
Dr. med. Jürg Bollhalder
St. Antonistrasse 4
6060 Sarnen
041 666 64 58
kantonsarzt@ow.ch

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
Dorfplatz 4a
6060 Sarnen
041 666 61 26
kesb@ow.ch

Kantonspolizei Obwalden
Enetriederstrasse 1
6060 Sarnen
041 666 65 00
kapo@ow.ch